

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 1 (1825)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Ueber die Sanitäts-Polizei des Kantons Appenzell A. Rh.  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542191>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Appenzellisches Monatsblatt.

Nro. 3.

März.

1825.

Pfuschhans hat bald alle Kranken, die er auch nur angerührt,  
Dieser argen Welt entlastet, und dem Tode zugeführt.

Johann Grob.

540371

## Ueber die Sanitäts-Polizei des Kantons Appenzell A. N. H.

Alles was der Mensch liebt und werth hält, das sucht er mit allen Kräften zu schützen und zu bewahren. Jeden Versuch, ihm dasselbe zu entreißen, wehret er ab, so lange er es vermag, und sucht und verlangt gegen solche Anmaßungen Schutz und Hilfe bei der Obrigkeit, für deren Pflicht er es hält, ihn zu schirmen, und das mit Recht. Ist es daher nicht unbegreiflich, wenn der nämliche Mensch mit dem größten der irdischen Schätze, mit der Gesundheit, so ganz sorglos verfährt, und diese jedem Schwächer und Taugenichts anvertraut? Es geschieht dieses durchaus nicht deswegen, weil er etwa wenig Werth auf seine Gesundheit und auf sein Leben setzt; im Gegentheil lehrt die tägliche Erfahrung, wie ängstlich und furchtsam sich die meisten geberden, wenn sie sich in einiger Gefahr glauben, wie sie oft bei unbedeutenden Leiden für ihr Leben zittern und zagen, und wie selbst solche, deren letztes Lebensfünkchen bereits am Ausglimmen ist, sich noch mit der süßen Hoffnung der Wiedergeburt täuschen, und zum letzten Male eine fröhliche Miene anneh-

men, wenn ihr erlöschendes Auge den hereintretenden Arzt noch erblickt. Eine solche Liebe zum Leben, verbunden mit jenem Leichtsinne, der dasselbe ohne Bedenken dem Ersten, Besten Preis giebt, der ihm seine erbärmliche Waare anröhmt, scheint ungereimt. Dieses erklärt sich jedoch dadurch, daß die meisten Menschen nichts so wenig kennen, als sich selbst, daß sie von dem Baue ihres Körpers, von den Verrichtungen der verschiedenen Theile desselben, im gesunden und kranken Zustande, und von den Wirkungen der Heilmittel nicht den geringsten Begriff haben, und daß es folglich jedem Betrüger ein Leichtes ist, ihnen hierüber glauben zu machen, was er für gut findet, ohne daß jene es merken. Der nämliche Patient, der sich sicher dagegen sträuben und es für einen großen Unsinn halten würde, wenn ein Arzt ihm bei einer Eitergeschwulst an einem Zehen, einen Einschnitt in die Nase machen wollte, schickt sich ganz geduldig darein, wenn dieser sein Magenübel wie eine Lungenkrankheit behandelt; und solche und ähnliche Fälle ereignen sich täglich in Menge. Man ist immer geneigt, demjenigen zu glauben, der recht viel Geschrei macht, was allemal die ärgsten Pfuscher am stärksten treiben, und woran man sie am sichersten kennt, denn der geschickte Arzt läßt sich nie eine solche erniedrigende und schamlose Zudringlichkeit zu Schulden kommen. Den kennnißlosen Pfuscher erkennt man ferner daran, daß er beständig das Zauber-Sprüchlein „mit Gottes Hülfe will ich euch gewiß helfen“ im Munde führt, gleichsam als ob sie Gott zu ihrem Verbündeten hätten, um ihre beständigen Missgriffe zu verbessern und ihre Unwissenheit zu hemanteln. Endlich bedient er sich auch allezeit des Kunstgriffes, daß er nur seine glücklichen Kuren erzählt, wenn er unter fünfzig fehlgeschlagenen auch nur eine einzige aufweisen kann, wo hingegen er beständig bemüht ist, die ungünstigen Fälle von gelehrteten Aerzten den Leuten vor die Augen zu stellen, selbst wenn dieselben so selten sind wie seine günstigen. Er macht

es gerade wie ein recht schlechter Schütze, der, wenn er einmal einen Fehlschuß in's Schwarze gethan hat, an allen Wirthstischen, so lange er lebt, davon erzählt, während der gute Schütze, dem solche Schüsse etwas alltägliches sind, mit den seinigen viel weniger Aufhebens macht.

Was ist nun unter solchen Umständen nöthiger, als daß durch dienliche Mittel einem solchen Unheil gesteuert und die Leute gesichert werden von der überall einreißenden Notte der Gesundheits- und Lebenszerstörer! In allen, kleinern und größern, gesitteten Staaten sorgt daher die Obrigkeit in dieser wichtigen Angelegenheit mit vorzüglicher Aufmerksamkeit für das Wohl des Volkes, indem sie der Sache kundige Männer ernennt, um hierüber zu wachen, die Arzneigeben zu prüfen, und die unwissenden in ihrem Unheil bringenden Treiben zu hemmen, und überhaupt alle Anstalten zu treffen, die nöthig sind, dasjenige zu verhüten und zu entfernen, was das Gesundheitswohl des ganzen Staates sowohl, als auch das jedes einzelnen Mitgliedes desselben gefährden könnte. Auch unsere Obrigkeit blieb in dieser Hinsicht, wie in Allem was dem Lande nützt und frommt, nicht zurück. Was in früheren Zeiten hierin gethan wurde, darüber findet man treffliche Kunde in Hrn. Rathschreiber Schäfers Materialien, Jahrg. 1809, Nro. 8, und Jahrg. 1811, S. 31 — 37 und S. 69 — 71. Die hier erwähnte, im Mai 1810 niedergesetzte Sanitäts-Commission blieb aber, leider! nicht viel über ein Jahr in Wirksamkeit, weil gewisse Umstände deren Auflösung nach sich zogen. Von dieser Zeit an trat für alle dieseljenigen ein zehnjähriges Reich des Friedens und der Ruhe ein, welche es gelüstete, mit Vitriolöl alte Lebern wegzubeizen und neue zu erzengen, — halbmonatliche Laxir-Kuren zur Stärkung des Magens und zur Verbesserung der Verdauung vorzunehmen, — Verrenkungen und gelähmte Glieder wie Knochenbrüche zu behandeln, — bei Schmerz an einem Theile des Körpers, mit dem schmerzstillenden Saft den ganzen Körper für immer schmerzlos zu machen,

— mit einem heftig wirkenden Larir-Mittel alle erdenklichen Gebrechen, von dem Kindbetterinfieber und der Lungenentzündung an bis zur Bleichsucht und zum Tripper, wegzuräumen, und ähnliche und noch läblichere Künste zu treiben. Darum war auch diese Menschenklasse in dem genannten Zeitraum fruchtbar und mehrte sich wundersam, bis endlich, nachdem ein von den meisten studirten Aerzten des Kantons unterzeichnetes und diesen Gegenstand betreffendes Memorial, im April 1820, dem großen Rath zur Würdigung vorgelegt worden war, Neu- und Alt-Räthe im Mai 1821 von Neuem eine Sanitäts-Commission ernannten, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

Tit. Hr. Landammann und Med. Dr. Dertli von Teufen, Präsident,

- Landsfahndrich Schieß von Herisau,
- Med. Dr. Würzer von Herisau,
- Med. et Chir. Dr. Schläpfer von Trogen,
- Bataillons-Arzt Leuch von Walzenhausen.

Diesen wurde noch Hr. Landschreiber Grunholzer als Aktuar zugeordnet.

Diese Commission hielt ihre erste Sitzung den 24. März 1823 und entwarf ihre, vom großen Rath den 20. Juni des gleichen Jahres genehmigten und bestätigten, Statuten, die hier sammt der Einleitung folgen:

Bei der immer überhandnehmenden Menge von Aftärzten und Pfuschern, besonders von herumziehenden, fremden Betrügern, die, ohne die gehörigen Kenntnisse, welche zur Ausübung der Heilkunde erforderlich sind, zu besitzen, die Gesundheit des Menschen auf's Spiel setzen, und aus Gewinnsucht und Arbeitschen sogar das Leben der Leichtgläubigen gefährden; bei den immer zunehmenden, traurigen Beispielen, daß aus Unwissenheit und Frechheit den leidenden Kranken Arzneimittel gereicht wurden, wodurch sie theils lebenslang elend, theils auch selbst eine frühe Beute des Todes wurden, hat die Sanitäts-Commission in ihrer Sitzung

vom 24. März 1823 für dringend nothwendig gefunden, Vorschläge zur Errichtung einer Sanitäts-Polizei einzugeben, um diesen Unfugen zu steuern, die Unwissenden durch Prüfung in ihrer Blöze darzustellen, und das Publikum vor ihnen zu warnen, und die studirten Aerzte, die Fleiß und Kosten auf gründliche Erlernung der Arzneiwissenschaft angewandt haben, und deren Zahl sich auf eine erfreuliche Art immer vermehrt, aufzumuntern und zu schützen.

In den meisten, auch in den demokratischen Kantonen, sind solche Anstalten schon seit langer Zeit in nützlicher Thätigkeit, und die Ehre unseres Landes fordert es, daß es nicht länger ein Schlupfwinkel der Pfuscher sey, die oft aus andern Kantonen verwiesen wurden, und nun hier ungestraft ein freches Spiel mit Menschenleben treiben.\*). Es ist daher Nachstehendes festgesetzt worden :

- 1) Diejenigen Aerzte und Pfuscher, welche seit 1812 angefangen haben zu praktiziren, und welche nicht regelmässig studirt haben, sollen vor die Sanitäts-Commission berufen werden, wo sie entweder Zeugnisse vorlegen müssen, daß sie studirt haben und examinirt worden seyen, oder sie sollen examinirt werden, wo sie dann nach Maßgabe ihrer Kenntnisse entweder unumschränkte oder beschränkte Erlaubniß erhalten zu praktiziren; bei gänzlicher Unwissenheit aber soll dasselbe ihnen untersagt werden. Diejenigen Pfuscher, denen von der vorigen Sanitäts-Commission das Praktiziren gänzlich

---

\*). Zum Beispiele mag dienen : Abraham Anderegg von Wattwil, welchem die Regierung von St. Gallen, als einem der schädlichsten Aftärzte, alles Praktiziren in ihrem Kanton streng untersagte. Dieser nahm hierauf seine Zuflucht nach Schönengrund, wo er sein Unwesen eine geraume Zeit hindurch ungestört treiben konnte, endlich aber vom großen Rath aus dem Lande verwiesen, auch seine versuchte Wiederkehr höhern Orts vereitelt wurde.

verboten wurde, haben sich wieder zum Examen zu stellen; oder die vorige Erkanntniss wird bestätigt.

- 2) Jeder, sowohl der Fremde als der Einheimische, der von jetzt an anfängt die Arzneikunde auszuüben, hat beim Präsidium der Sanitäts-Commission Zeugnisse vorzulegen, daß er examinirt sey, oder wenigstens gut studirt habe; oder er soll examinirt werden. Eben dieses soll auch bei entstehenden Pfuschern geschehen. Den Weibern ist alles Praktiziren, außer Alderlassen und Schröpfen, gänzlich verboten. Wird auf das Verbot nicht geachtet, so sollen die Dauiderhandelnden höherer Behörde zur Bestrafung eingegeben werden.
- 3) Die Tiroler, Salbenkrämer, Marktschreier und andere Betrüger dieser Art werden nicht geduldet, sondern sind aus dem Lande zu transportiren; im Wiederbretungsfall werden ihre Waaren und Niederlagen confisziert.

Herumziehende Zahn- und Augenärzte haben ihre Zeugnisse dem Präsidenten der Sanitäts-Commission vorzulegen, der ihnen nach Besinden der Umstände einige Tage Verweilung gestatten mag.

- 4) In Betreff der Hebammen sind diejenigen, die keinen gehörigen Unterricht erhalten haben, von der Sanitäts-Commission zu examiniren. Bei völliger Unwissenheit soll ihnen die Ausübung dieses Berufes untersagt, oder ihnen die Erlernung desselben anempfohlen werden.
- 5) Soll ein Arzt im Lande beauftragt werden, alle drei Jahre einen Lehrkurs für Hebammen zu halten, damit der Abgang von geschickten Hebammen ersetzt werde. Diese sollen dann nach Beendigung ihrer Lehrzeit von der Sanitäts-Commission geprüft und zur Ausübung der Hebammenkunst bevollmächtigt werden.
- 6) Bei gerichtlicher Untersuchung gefallner Thiere, soll ein kundiger Thierarzt zugegen seyn. Neuangehende,

gute Thierärzte sind von der Sanitäts-Commission zu bevollmächtigen.

- 7) Jedem der drei Aerzte der Sanitäts-Commission ist ein Bezirk angewiesen, als : einem die Gemeinden hinter der Sitter, dem andern diejenigen zwischen der Sitter und Goldach, nebst Wald und Rehtobel, und dem dritten die Gemeinden des Kurzenbergs, um daselbst von Allem, was der Aufmerksamkeit der Sanitäts-Commission bedürfen möchte, dem Präsidium Anzeige zu machen; so z. B., von groben Vergehungen in der medizinischen und chirurgischen Praxis, von Pfuscher-unfugen, von herumziehenden oder neu entstehenden Pfuschern, von entstehenden, ansteckenden Seuchen bei Menschen und Thieren.
- 8) Jeder todtgefundene Leichnam und jeder Selbstantleibte soll untersucht und ein visum et repertum (Befund-schein) darüber ausgestellt werden, wozu der Präsident der Sanitäts-Commission dassjenige ärztliche Mitglied derselben, in dessen Bezirk der Vorfall sich ereignete, verordnet, und ihm noch einen Arzt zugiebt; diese haben den Befundsschein dem Präsidenten einzuhändi-gen. — Zu gerichtlich-medizinischen Untersuchungen über Verlezonungen, Schwangerschaft, Sterilität, Gemüthskrankheiten &c. beordert der Präsident, nöthigen Falls, einen der drei Aerzte der Sanitäts-Commission.
- 9) Klagen von Patienten oder deren Verwandten, über zweckwidrige, medizinische oder chirurgische Behandlung, so wie über Hebammen, sind, wenn sie der Präsident für gegründet hält, von den hiezu verordneten Mitgliedern der Sanitäts-Commission zu untersuchen, und dem Präsidenten darüber Bericht zu erstatten.
- 10) Bei ansteckenden Krankheiten und Thierseuchen hat sich, wenn es das Präsidium für nothwendig findet, die Sanitäts-Commission über polizeiliche Maßregeln zur

Begrenzung und Vernichtung derselben zu berathen,  
und zweckdienliche Mittel vorzuschlagen.

- 11) Apotheken, die nicht Aerzten gehören, hat der Arzt des Bezirks jährlich einmal zu visitiren.
- 12) Die Sanitäts-Commission versammelt sich jährlich einmal, wechselsweise vor und hinter der Sitter. Die Prüfung der Pfuscher aber, die bereits praktiziren, ist noch im Laufe dieses Jahres vorzunehmen.

Nach Festsetzung dieser Statuten versammelte sich die Sanitäts-Commission zum ersten Male den 14. Juni 1824 (siehe S. 13 und 14 dieses Blattes), um mit der Prüfung eines Theils von Arzneigebern den Anfang zu machen. Von den neun Vorbeschiedenen wurden sieben in allen Theilen der Heilkunde ganz unwissend befunden, obgleich sich alle aumachten, die schwersten Krankheiten zu behandeln, außer einem, der sich meistens auf Aderlassen und auf Behandlung einiger äußerlichen Nebel beschränkte. Von den übrigen zwei, die auch einige medizinische Studien gemacht hatten, zeigte einer ordentliche ärztliche Kenntnisse; hingegen waren sie bei dem andern sehr mangelhaft; in der Anatomie fand man ihn ganz unwissend.

In Ansehung der Hebammen kam folgendes Gutachten zu Stande: „Da seit zwanzig Jahren keine Hebammen mehr unterrichtet wurden, obgleich von denen, die damals ihren Beruf regelmässig erlernt haben, einige gestorben sind, und andere denselben Alters halben aufgegeben haben, und auch wahrgenommen wurde, daß hin und wieder im Lande sich Weibspersonen mit diesem wichtigen Berufe abgeben, ohne ihn zu kennen und gründlich erlernt zu haben: so hat die Sanitäts-Commission für nöthig erachtet, einen Chrs. großen Rath hierauf aufmerksam zu machen und vorzuschlagen: solche Personen, die Lust und Fähigkeiten zur Erlernung des Hebammenberufes zeigen, durch ihre Herren Gemeindsvorsteher dazu aufzufordern, und diesen Hebammenunter-

richt einem Arzte vor, und einem hinter der Sitter zu übertragen.“

In Folge der Ergebnisse dieser Sitzung der Sanitäts-Commission wurde bald darauf den zwei gefährlichsten jener Aßterärzte vom großen Rath das Praktiziren ernstlich untersagt. Die fünf andern unwissend Befundenen erhielten den 10. März d. J. von der nämlichen hohen Behörde die gleiche Sentenz. Der erstere von den zwei übrigen erhielt zwar die Erlaubniß zur Ausübung der Arzneikunst, es wurde ihm jedoch ernstlich anempfohlen, in wichtigen Fällen einen erfahrenen, studirten Arzt zu Rath zu ziehen. Dem andern wurde die nämliche Weisung ertheilt, die Ausübung der Geburtshülfe aber gänzlich verboten. — Das die Hebammen betreffende Gutachten wurde ebenfalls genehmigt, die Herren Hauptleute beauftragt, bis zum nächsten großen Rath, jeder in seiner Gemeinde, die nöthige Vorsorge zu treffen, und der Hebammenunterricht vor der Sitter dem Hrn. Dr. Schläpfer in Trogen übertragen. Die Ernennung eines Hebammenlehrers hinter der Sitter wurde einstweilen noch aufgeschoben.

Unter dem nämlichen Datum erließ der große Rath ein Edikt, welches Sonntags darauf den 13. März in allen Kirchen des Landes verlesen wurde, worin derselbe die Einimpfung der Schußpocken wohlwollend empfiehlt, um die Ausbreitung der gefährlichen Seuche der Menschenpocken, die sich einzeln an ein paar Orten des Kantons zeigten, zu verhindern. Diese wohlthätige Maßregel ist nicht ohne guten Erfolg geblieben.